



Reglement über Hundetaxe und Hundehaltung

Die Einwohnergemeinde Dotzigen erlässt, gestützt auf das Gemeindepolizeireglement Art. 81 – 87 über Tierhaltung und Tierschutz folgendes

Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung

I. Hundetaxe

Art. 1 Taxpflicht

Für Hunde, die in der Gemeinde Dotzigen gehalten werden und über 6 Monate alt sind (Stichtag 01. August), hat die Halterin oder der Halter eine jährliche Hundetaxe zu bezahlen. Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt. Die Abgabe beträgt für jeden Hund wenigstens 70 Franken und höchstens 150 Franken.

Die Taxe wird bei der Neuanmeldung in der Gemeinde oder für bereits registrierte Hunde jeweils im August einverlangt.

Die in einer anderen bernischen Gemeinde bereits bezahlte Taxe wird gegen Vorlage der entsprechenden Quittung angerechnet.

Hundezüchterinnen und Hundezüchter entrichten eine jährliche Pauschale.

Halterinnen und Halter, die ihre Hundetaxe nicht fristgerecht bezahlen und erfolglos gemahnt werden, müssen einen Zuschlag von Fr. 40.00 pro Hund bezahlen.

Art. 2 Taxbefreiung

Von der Hundetaxe befreit sind:

- Blindenführhunde
- Polizeihunde
- Militärhunde
- Katastrophen- und Lawinenhunde

Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Halterin oder der Halter die Spezialausbildung nachweist, dass das betreffende Tier Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Dieser Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

Art. 3 Meldepflicht

Selber gezogene Hunde sind spätestens im Alter von 6 Monaten der Gemeinde zu melden.

Art. 4 Impfungen

Die Impfpflicht richtet sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 5 Kennzeichnung und Registrierung

Alle Hundehalter/innen müssen registriert sein. Alle Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden.

Art. 6 Verzeichnis

Die Kontrollstelle führt über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter ein Verzeichnis.

II. Hundehaltung

Art. 7 Gewerbsmässige Hundezucht

Wer gewerbsmässig Hunde halten oder ein Tierheim führen will, bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung des Zwingers den neuzeitlichen, tierschutzgerechten Anforderungen an Aufzucht, Haltung und Pflege entspricht. Keinesfalls dürfen auf Grund der Zucht irgendwelche Immissionen entstehen.

Art. 8 Beaufsichtigung

Die Halterin oder der Halter soll seinen/ihren Hund jederzeit so verwahren und versorgen, dass niemand geschädigt oder belästigt werden kann.

Halterinnen und Halter, deren Hund durch Gebell, Herumstreunen auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf andere Weise Nachbarn oder Vorübergehende dauernd oder wiederholt belästigt, sind angehalten, Abhilfe zu schaffen.

Die Halterin oder der Halter hat dafür zu sorgen, dass sein / ihr Hund Fusswege, Trottoirs, Strassen, Gebäudeteile, landwirtschaftlich genutztes Land, Gärten und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt.

Verrichtet ein Hund seine Notdurft, so ist der Hundekot durch die Halterin oder den Halter ohne Verzug in geeigneter Weise zu beseitigen. Dazu sollen die „Robidogs“ benutzt werden.

Art. 9 Gefährliche Hunde

Die Gemeindepolizeibehörde kann auf Kosten der Halterin oder des Halters eines bissigen Hundes

- a. die ausnahmslose Anleining im Freien verfügen
- b. das Tragen eines Maulkorbs verfügen
- c. die Entfernung des Hundes oder das Einschläfern verfügen

Art. 10 Verbot der Hundehaltung

Das Halten eines Hundes kann von der Gemeindepolizeibehörde vorübergehend oder dauernd verboten werden,

- a. wenn die Haltung den gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht oder mit Tierquälerei verbunden ist;
- b. wenn die Hundehaltung aufgrund unzumutbarer Belästigung zu Reklamationen Anlass gibt;
- c. wenn dem Halter oder der Halterin die Fähigkeit zur Hundehaltung offensichtlich abgeht;
- d. oder wenn ein Halter oder eine Halterin wegen Übertretung dieses Reglementes wiederholt bestraft worden ist.

Massnahmen beim Verbot der Hundehaltung

Muss das Halten eines Hundes verboten werden, so kann die Gemeindepolizeibehörde den Hund auf Kosten der Halterin oder des Halters

- a. in tierärztliche Kontrolle bringen lassen.
- b. vorübergehend in einem Tierheim oder an einem geeigneten Ort unterbringen
- c. veräussern lassen, wobei ein allfälliger Erlös mit den Unkosten verrechnet wird.
- d. Töten lassen, wenn andere Massnahmen gemäss Buchstaben a bis c hiavor ausgeschlossen sind.

III. Strafbestimmung, Einsprache

Art. 11 Bussen

Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Das Bussenhöchstmass beträgt 2'000 Franken. In leichten Fällen tritt an Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung. Klagen über Hundehaltung sind bei der Gemeindepolizeibehörde einzureichen.

Art. 12 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wird das „Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe“ vom 28. Mai 2001 aufgehoben.

Genehmigung

Das Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung der Gemeinde Dotzigen wurde an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2019 genehmigt.

Dotzigen, 06. Januar 2020

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsanzeiger vom 31.10.2019. Öffentliche Auflage vom 31.10. bis am 02.12.2019, keine Einsprache und Rechtsverwahrungen.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Dotzigen, 06. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:



